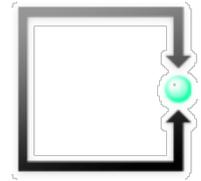


FSDZ RECHTSANWÄLTE & NOTARIAT AG  
ZUGERSTRASSE 76b  
CH-6340 BAAR  
Tel. ++ 41 41 727 60 80  
[ameti@fsdz.ch](mailto:ameti@fsdz.ch)



## PRÄSIDENT JOE BIDEN UNTERZEICHNET DEKRET FÜR DATENAUSTAUSCH MIT DER EU

31.10.2022

### Lukas Fässler

lic.iur.Rechtsanwalt<sup>1,2</sup>, Informatikexperte  
[faessler@fsdz.ch](mailto:faessler@fsdz.ch)

### Milica Stefanovic

MLaw Rechtsanwältin<sup>1,2</sup>  
[stefanovic@fsdz.ch](mailto:stefanovic@fsdz.ch)

**Quelle:** <https://www.federalregister.gov/documents/2022/10/14/2022-22531/enhancing-safeguards-for-united-states-signals-intelligence-activities>

**Interne Verfasserin:** MLaw Argonita Ameti

Zugerstrasse 76b  
CH-6340 Baar  
Tel.: +41 41 727 60 80  
Fax: +41 41 727 60 85  
[www.fsdz.ch](http://www.fsdz.ch)  
[sekretariat@fsdz.ch](mailto:sekretariat@fsdz.ch)  
UID: CHE-349.787.199 MWST



**Die US-Regierung hat am 7.10.2022 die „Executive Order on Enhancing Safeguards for United States Signal Intelligence Activities“ erlassen und somit den dringend benötigten neuen Rechtsrahmen zur Übermittlung von personenbezogenen Daten von Europäern in die USA festgelegt.**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschied im Juli 2020, dass das Privacy-Shield-Abkommen, welches die Übermittlung persönlicher Daten von europäischen Unternehmen in die USA regelte und Nachfolger des 2016 abgelösten Safe-Harbor-Abkommens war, ungültig ist. Die beiden vorherigen Abkommen wurden aufgrund einer Klage des österreichischen Juristen und Datenschutzaktivisten Max Schrems aufgehoben. In den beiden Urteilen Schrems I und Schrems II kam der EuGH zum Schluss, dass das Datenschutzniveau in den USA nicht den Standards der EU entspreche. Insbesondere seien die Daten von europäischen Nutzern nicht ausreichend vor den weitreichenden Zugriffsmöglichkeiten von US-Geheimdiensten geschützt. Mit dem neuen Erlass soll der Zugang zu personenbezogenen Daten von EU-Bürgerinnen und Bürgern durch US-Sicherheitsbehörden eingeschränkt werden.

Neu dürfen nur Nutzerdaten an US-Geheimdienste weitergeleitet werden, wenn sie «definierten Zielen der Nationalen Sicherheit» dienen und die «Privatsphäre und bürgerlichen Freiheitsrechte» aller Menschen berücksichtigen. Ferner sieht der Erlass neu einen zweistufigen Rechtsbehelfsmechanismus für EU-Bürgerinnen und Bürger vor, die sich über einen rechtswidrigen Zugriff auf personenbezogene Daten von US-Geheimdienstaktivitäten beschweren möchten. So sollen Beschwerden zunächst von einer beim Direktorat der US-Geheimdienste verbeamtete Person zum „Schutz der bürgerlichen Freiheitsrechte“ geprüft werden. In einem zweiten Schritt sind alsdann die Entscheidungen dieser Beamten über die Datenzugriffe vom sogenannten „Datenschutzüberprüfungsgericht“ zu überprüfen. Dabei sollen die Richter mit

### Carmen De la Cruz

Rechtsanwältin und Notarin 1,2  
Eidg. dipl. Wirtschaftsinformatikerin  
Industriestrasse 7  
6300 Zug  
[delacruz@lexcellence.swiss](mailto:delacruz@lexcellence.swiss)

<sup>1</sup> Mitglied des Schweizerischen Anwaltsverbandes  
<sup>2</sup> Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zug



Erfahrung im Rahmen des Datenschutzes und der nationalen Sicherheit nicht aus der US-Regierung kommen und die Fälle unabhängig bewerten können.

Die EU-Kommission muss nun den Erlass des Präsidenten Joe Biden akzeptieren und einen Angemessenheitsbeschluss ausarbeiten, der gleichwertige Datenschutzstandards zwischen der EU und den USA bescheinigen würde. Dabei müssen auch der Europäische Datenschutzausschuss, die EU-Staaten und das Europaparlament einbezogen werden. Sofern der Angemessenheitsbeschluss bindend im kommenden Frühjahr verabschiedet wird, könnten personenbezogene Daten ungehindert und sicher aus der EU in die USA fließen, ohne dass weitere Bedingungen oder Genehmigungen erforderlich wären. Mit anderen Worten können somit Daten in die USA in gleicher Weise übermittelt werden wie innerhalb der EU.

Die neuen Richtlinien regeln den Umgang von US-Geheimdiensten mit personenbezogenen Daten von EU-Bürgerinnen und Bürgern. Während die EU-Kommission das US-Dekret für einen sicheren und freien Datenverkehr begrüsst, steht Max Schrems dem Erlass kritisch gegenüber und geht davon aus, dass auch das neue Abkommen bald vom EuGH als nicht ausreichend erklärt wird.